

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1 - Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jede Vereinbarung zwischen architextura und einem Auftraggeber, auf die architextura diese Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat, und zwar unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sofern architextura nicht ausdrücklich von diesen vorliegenden Geschäftsbedingungen abgewichen ist.
- 1.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden auch auf alle Vereinbarungen mit architextura Anwendung, zu deren Ausführung Dritte hinzugezogen werden.

Artikel 2 – Angebote, Zustandekommen der Vereinbarung

- 2.1 Alle Angebote und Preisangaben von architextura sind unverbindlich.
- 2.2 Die Vereinbarung kommt zustande, sobald der Auftraggeber unser Angebot schriftlich angenommen hat, oder aber - wenn kein schriftliches Angebot abgegeben wurde - durch unsere schriftliche Bestätigung des vom Auftraggeber erteilten Auftrags. Wenn architextura jedoch nicht innerhalb von fünf Tagen den vollständigen Text einsehen konnte, so kann architextura nach der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber das erstellte Preisangebot und die angegebenen Fristen noch widerrufen. Alle Preisangaben und Angebote verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3 architextura darf denjenigen als ihren Auftraggeber betrachten, der den Auftrag an architextura erteilte, sofern dieser dabei nicht ausdrücklich mitgeteilt hat, im Auftrag, im Namen und für Rechnung eines Dritten zu handeln, und unter der Voraussetzung, dass architextura gleichzeitig Name und Adresse dieses Dritten mitgeteilt wurden.

Artikel 3 – Änderung, Widerrufung von Aufträgen

- 3.1 Nimmt der Auftraggeber nach Zustandekommen der Vereinbarung im Auftrag Änderungen nicht geringfügiger Art vor, so ist architextura berechtigt, die Frist und/oder das Honorar anzupassen oder aber den Auftrag dennoch abzulehnen.
- 3.2 Widerruft der Auftraggeber einen Auftrag, so hat er die Bezahlung des bereits ausgeführten Teils des Auftrags vorzunehmen sowie eine Entschädigung auf Grundlage eines Stundentarifs für bereits ausgeführte Nachforschungsarbeiten für den restlichen Teil des Auftrags zu zahlen.
- 3.3 Hat architextura für die Ausführung des Auftrags Zeit reserviert und kann diese nicht mehr anderweitig genutzt werden, so ist der Auftraggeber zu einer Entschädigung von 50 % des Honorars für den nicht ausgeführten Teil des Auftrags verpflichtet.

Artikel 4 - Auftragsausführung, Geheimhaltung

- 4.1 architextura ist verpflichtet, den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und mit dem nötigen Fachwissen für den vom Auftraggeber definierten Zweck auszuführen.
- 4.2 architextura wird alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen streng vertraulich behandeln.
- 4.3 Wurde nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart, so ist architextura berechtigt, den Auftrag von (einem) Dritten (mit)ausführen zu lassen, und zwar unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit in Bezug auf die vertrauliche Behandlung und ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags. architextura wird den/die betreffenden Dritten zur Geheimhaltung verpflichten.
- 4.4 Der Auftraggeber stellt auf Wunsch inhaltliche Informationen über den zu übersetzenden Text sowie Dokumentationen und Terminologie zur Verfügung. Der Versand der betreffenden Schriftstücke erfolgt jeweils auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.
- 4.5 architextura ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit der ihr vom Auftraggeber erteilten Informationen und haftet nicht für welchen Schaden auch immer, wenn architextura von den vom Auftraggeber erteilten unrichtigen oder unvollständigen Angaben ausging, auch wenn diese in gutem Glauben zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 5 - Geistiges Eigentum

- 5.1 Wurde nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart, so behält architextura das Urheberrecht an den von architextura angefertigten Übersetzungen und anderen Texten.
- 5.2 Der Auftraggeber wird architextura gegenüber Forderungen Dritter aufgrund einer angeblichen Verletzung von Eigentums-, Patent-, Urheber- oder anderen geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags schadlos halten.

Artikel 6 – Auflösung der Vereinbarung

Falls der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt, sowie auch im Falle eines Konkurses, eines Zahlungsaufschubs oder der Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers, ist architextura ohne jegliche Verpflichtung zum Schadensersatz berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen oder aber ihre Durchführung aufzuschieben. architextura kann sodann die sofortige Bezahlung des ihr zustehenden Betrags verlangen.

Artikel 7 - Reklamationen und Konflikte

- 7.1 Beschwerden in Bezug auf das Gelieferte sind vom Auftraggeber so rasch wie möglich vorzubringen und sind architextura auf jeden Fall innerhalb von zehn Werktagen nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Das Vorbringen einer Beschwerde befreit den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 7.2 Ist die Beschwerde berechtigt, so wird architextura das Gelieferte innerhalb eines angemessenen Zeitraums verbessern oder ersetzen oder, wenn architextura der Forderung nach einer Verbesserung nach billigem Ermessen nicht entsprechen kann, einen Preisnachlass gewähren.
- 7.3 Das Beschwerderecht des Auftraggebers verfällt, falls er das Gelieferte bearbeitet hat oder bearbeiten ließ und daraufhin an einen Dritten geliefert hat.

Artikel 8 - Lieferfrist und -termin

- 8.1 Die vereinbarte Lieferfrist ist eine angestrebte Frist, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. architextura ist verpflichtet, dem Auftraggeber unmittelbar mitzuteilen, falls deutlich wird, dass eine fristgerechte Lieferung nicht möglich ist.
- 8.2 Bei einer anzulastenden Überschreitung der zugesagten Frist ist der Auftraggeber zu einer einseitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt, wenn auf die Ausführung berechtigterweise nicht länger gewartet werden kann. architextura ist in diesem Fall zu keinem Schadensersatz verpflichtet.
- 8.3 Die Lieferung gilt zum Zeitpunkt der persönlichen Übergabe oder der Versendung per E-Mail oder Post als erfolgt.
- 8.4 Die Lieferung von Daten per E-Mail gilt in dem Augenblick als erfolgt, in dem das Medium die Versendung bestätigt hat.

Artikel 9 - Honorar und Bezahlung

- 9.1 Das Honorar von architextura basiert im Prinzip auf einem Worttarif. Für andere Arbeiten als Übersetzungsarbeiten wird im Prinzip ein Honorar auf der Grundlage eines Stundentarifs in Rechnung gestellt.
- 9.2 Das Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer wenn etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.3 Rechnungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der Währung zu begleichen, in der die Rechnung erstellt wurde. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ist der Auftraggeber automatisch und ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber für den Rechnungsbetrag die gesetzlichen Zinsen ab dem Verzugsdatum bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung zu zahlen.

Artikel 10 - Haftung

- 10.1 architextura haftet ausschließlich für Schäden, die unmittelbare und nachweisliche Folge eines architextura anzulastenden Fehlers sind. architextura haftet niemals für andere Schadensformen, wie etwa Betriebsschaden, Verzögerungsschaden und Gewinnausfall. Die Haftung beschränkt sich auf jeden Fall auf den Betrag, der dem Nettorechnungsbetrag des betreffenden Auftrags entspricht.
- 10.2 Eine Doppeldeutigkeit des zu übersetzenden Textes befreit architextura von jeglicher Haftpflicht.
- 10.3 architextura haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust der zur Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen oder Informationsträger. architextura haftet auch nicht für Schäden, die infolge der Benutzung von Informationstechnologie und Telekommunikationsmitteln entstehen.
- 10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, architextura gegen alle Forderungen Dritter, die aus der Verwendung des Gelieferten entstehen, schadlos zu halten, außer wenn und insofern architextura aufgrund dieses Artikels dafür haftbar ist.

Artikel 11 – Höhere Gewalt

- 11.1 Unter höherer Gewalt werden in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen außer dem, was darunter im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, alle von außen entstehenden Ursachen verstanden, und zwar vorhersehbare und unvorhergesehene, auf die architextura keinen Einfluss ausüben kann, wodurch jedoch architextura nicht imstande ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Darunter werden in jedem Fall, jedoch nicht ausschließlich, verstanden: Feuer, Unfall, Krankheit, Arbeitseinstellung, Aufruhr, Krieg, staatliche Maßnahmen und Transportbehinderungen.
- 11.2 Während der Dauer eines Ereignisses der höheren Gewalt werden die Verpflichtungen von architextura aufgeschoben. Dauert der Zeitraum, in dem architextura die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt nicht möglich ist, länger als zwei Monate, so sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen, ohne dass in einem solchen Fall eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht.
- 11.3 Hat architextura bei Eintritt eines Ereignisses der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann architextura ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, so ist architextura berechtigt, die bereits verrichtete Arbeit gesondert zu fakturieren und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handle es sich um eine gesonderte Vereinbarung.

Artikel 12 - Anwendbares Recht

- 12.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und architextura gilt das niederländische Recht.
- 12.2 Alle Konflikte in Bezug auf die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Urteil des zuständigen niederländischen Gerichts unterworfen.